

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 31 (1939)
Heft: 9

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sprochen schlechte Prognose stellen. Mehr als 40 Prozent der Arbeiter gehören jedoch Betrieben an mit unbestimmten Aussichten, was nicht verwunderlich ist angesichts der politischen Lage.

Wenn wir die Berichte über die Beschäftigungsaussichten nach Industriezweigen gliedern, so entfallen von 100 in den betreffenden Branchen beschäftigten Arbeitern auf Betriebe mit folgenden Aussichten:

	Prognose vom Dezember 1938				Prognose vom Juni 1939			
	gut	befriedigend	schlecht	unbestimmt	gut	befriedigend	schlecht	unbestimmt
Baumwollindustrie	7	31	19	43	25	43	3	28
Seiden- u. Kunstseidenindustrie	1	18	32	49	14	19	8	59
Wollindustrie	3	17	16	63	16	35	4	46
Leinenindustrie	—	24	36	40	7	21	22	50
Stickereiindustrie	8	60	1	32	48	25	1	26
Uebrige Textilindustrie	1	12	5	83	3	37	20	42
Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	34	29	6	32	43	39	1	17
Nahrungs- und Genussmittel . .	1	39	5	54	7	33	5	55
Chemische Industrie	8	12	4	76	11	13	3	73
Papier, Leder, Kautschuk	7	38	20	36	7	50	10	33
Graphische Industrie	21	25	6	48	21	27	4	49
Holzbearbeitung	1	22	14	64	10	31	4	54
Metall- u. Maschinenindustrie	15	33	5	47	32	30	1	37
Uhrenindustrie, Bijouterie . . .	1	11	25	64	1	19	12	68
Industrie der Erden u. Steine	4	30	19	47	6	36	15	44
Baugewerbe	5	35	21	40	14	30	23	34
Total	11	29	11	49	23	32	5	41

Wir haben die Prognosen der Betriebsinhaber vom Dezember 1938 denen vom Juni dieses Jahres gegenübergestellt, damit die grosse Verschiebung sichtbar wird, die seither eingetreten ist. Namentlich in der Textilindustrie ist der Prozentsatz der in Betrieben mit guten Aussichten beschäftigten Arbeiterschaft beträchtlich gestiegen. Auch in der Maschinenindustrie lauten die Urteile wesentlich günstiger. In den übrigen Industrien ist ebenfalls eine bessere Einschätzung der Lage festzustellen, doch ist sie dort weniger ausgeprägt. Aus diesen Angaben darf man schliessen, dass die schweizerische Industrie im zweiten Halbjahr 1939 einen guten Geschäftsgang erwarten kann, unter der Voraussetzung, dass es nicht zum Kriege kommt.

Wirtschaft.

Die Agrarpolitik des Bundes im I. Halbjahr 1939.

16. Januar 1939: Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes über die Förderung des Viehabsatzes wird die gewährte Frachterleichterung von 50 Prozent für Transporte von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh des Rindvieh-, Ziegen- und Schafgeschlechtes aus den Zuchtgebieten der Berggegenden in der Talrichtung (vgl. Vg. des Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. August 1938 und 10. November 1938) bis zum 31. März 1939 verlängert. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, auch nach dem 31. März 1939 in besonderen Fällen Frachterleichterungen zu gewähren. Verfügung vom 23. März 1939: Verlängerung der Frachterleichterungen bis 30. April 1939.

26. Januar 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 11. April 1924 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an den Schaden für die infolge von Seuchen geschlachteten und umgestandenen Tiere, für die Durchführung von Impfungen gegen Tierseuchen und an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auch für die Jahre 1939 bis 1941 gültig erklärt.

31. Januar 1939: Durch Verfügung XV des Volkswirtschaftsdepartementes über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung wird die Verfügung vom 11. Juli 1938 ergänzt durch folgende Bestimmung:

Wenn ein Grundstück auf dem Wege der Versteigerung verpachtet wird und der Verpächter einen höheren als den bisherigen Pachtzins zu erreichen beabsichtigt, oder wenn die Pacht erstmals zur Versteigerung gelangt, so ist der Pachtzins vor der Versteigerung genehmigen zu lassen. Der genehmigte Pachtzins gilt als zulässiges Höchstangebot.

Die Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1939 in Kraft.

4. Februar 1939: Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen wurde der Bundesratsbeschluss betreffend Pächterschutz infolge der Maul- und Klauenseuche erlassen. Danach sind Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die in einem auf das Frühjahr 1939 oder später, längstens auf Herbst 1939, gekündigten Pachtverhältnis stehen, und die infolge behördlicher, mit der Maul- und Klauenseuche zusammenhängender Massnahmen entweder verhindert sind, das bisherige Pachtgut zu verlassen oder auf das neu gepachtete aufzuziehen, oder keinen Pachtvertrag über ein anderes Heimwesen für das Frühjahr 1939 oder spätestens für den Herbst 1939 abschliessen konnten, berechtigt, eine angemessene Verlängerung des Pachtverhältnisses zu beanspruchen, in der Regel nicht länger als auf ein Jahr oder eine Anbauperiode.

27. März 1939: Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage, in der Absicht, einer viehwirtschaftlichen Ueberproduktion zu begegnen und die Vieh- und Milchpreise zu stützen, wurde der Bundesratsbeschluss über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln erlassen. Die schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel wird durch ihn beauftragt, auf eingeführten Futtermitteln sowie auf Stroh, Torfstreue und Saatkartoffeln (etwa 50 Zollpositionen) Preiszuschläge zu erheben, die im obigen Beschluss festgesetzt werden. Der Beschluss tritt auf den 1. April 1939 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1938 über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln aufgehoben.

6. April 1939: Bundesbeschluss über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues (vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1938):

Im Interesse einer vermehrten Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes, der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Inlandbedarf und der Entlastung der Milchwirtschaft trifft der Bund Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues, insbesondere zur Erweiterung des Anbaues von Hafer, Gerste und Mais. Die Massnahmen können auch auf weitere Erzeugnisse des Ackerbaues ausgedehnt werden. Sie sind so zu gestalten, dass sich beim Anbau von Hafer, Gerste, Mais und andern Erzeugnissen des Ackerbaues ähnliche Betriebsergebnisse erzielen lassen wie beim Anbau von Brotgetreide.

Zu diesem Zwecke wird den im Inland niedergelassenen Pflanzern von Hafer, Gerste und Mais landeseigener Produktion zum Ausgleich von Produktionskosten und Preis eine Prämie gewährt. Diese wird vom Bundesrat festgesetzt und soll in der Regel den Betrag von Fr. 200.— pro ha nicht übersteigen. In Berglagen, ausnahmsweise auch unter andern ungünstigen Produktionsbedingungen, kann darüber hinaus eine zusätzliche Prämie bis zu Fr. 50.—, für Haferpflanzungen bis zu Fr. 75.— pro ha bewilligt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, an Stelle oder in Verbindung mit der Anbauprämie andere, gleichwertige Förderungsmittel anzuwenden, wie die Abnahme der Ware bei den Produzenten zu angemessenen Bedingungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Kantonen an ihre Aufwendungen zur Förderung des Ackerbaues, insbesondere in Berggebieten, Bundesbeiträge zu verabfolgen. Diese sollen in der Regel nicht über die kantonalen Leistungen hinausgehen und dürfen in Gebirgsgegenden höchstens den doppelten Betrag derselben erreichen. Beiträge von Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinigungen usw. können nach dem Ermessen des Bundesrates den kantonalen Leistungen gleichgestellt werden.

Vgl. zu diesem Bundesbeschluss die ausführliche Verordnung des Bundesrates vom 23. Mai 1939. Neben den näheren Bestimmungen über die Ausrichtung der Anbauprämien, der Gebirgszuschläge und der Festsetzung der Bundesbeiträge an die Kantone bringt sie die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

Im Interesse einer vermehrten Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes, der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Inlandbedarf und der Entlastung der Milchwirtschaft sind die Inhaber von im Inland gelegenen Landwirtschaftsbetrieben gehalten, die erforderliche Umstellung in der Produktionsorientierung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist unter Berücksichtigung der natürlichen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in erster Linie der Getreide- und Hackfruchtbau auszudehnen und der Futterbau entsprechend einzuschränken. Die Tierhaltung ist mit der betriebseigenen Futterproduktion in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Ueberstellte Viehbestände und die Verwendung fremder Kraftfuttermittel sind einzuschränken. Eine Erweiterung der Rindviehbestände über den bisherigen Umfang hinaus ist nicht gestattet. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Abteilung für Landwirtschaft verbindliche Normen über das Verhältnis der Viehbestände zur eigenen Futterproduktion aufstellen und den Bestand für den einzelnen Betrieb festsetzen.

Durch den landwirtschaftlichen Produktionskataster ist unter Berücksichtigung der Höhenlage, der Klima-, Boden- und Betriebsverhältnisse zu ermitteln, in welchen Gemeinden und in welchem Ausmass eine Ausdehnung des Ackerbaues möglich ist. Das Volkswirtschaftsdepartement wird nachher allgemeine Richtlinien für die landwirtschaftliche Produktion aufstellen.

In jedem Kanton ist bis zum 15. Juni 1939 eine Zentralstelle für Ackerbau zu errichten, welche die erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren Durchführung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindestelle für Ackerbau zu überwachen hat. Die kantonale Zentralstelle errichtet in der Regel in jeder politischen Gemeinde eine Gemeindestelle für Ackerbau, deren Leitung soweit möglich einer örtlichen landwirtschaftlichen Organisation übertragen werden soll.

Die Verordnung tritt auf den 1. Juni 1939 in Kraft. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, schon für das Anbaujahr 1939/40 Anbauverpflichtungen besonders für diejenigen Landwirtschaftsbetriebe anzuordnen, deren Viehbestand mit der betriebseigenen Futterbasis in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Vgl. auch Verfügung I des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Juni 1939. Sie stellt Bestimmungen auf über die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Zentralstellen und Gemeindestellen sowie über die Anmeldung der Produzenten und die Zuerkennung und Höhe der Anbauprämien.

Neben der Ausrichtung von Anbauprämien kommen als beitragsberechtigte Einrichtungen zur Förderung des Anbaues und zur bestmöglichen Verwertung von Ackerfrüchten namentlich in Betracht: Geräte und Maschinen mobiler Ackerbaukolonnen, wie Traktoren, Pflüge etc.; Dämpfkolonnen für das Waschen, Dämpfen und Einsäuern von Futterkartoffeln; Trocknungsanlagen zum Trocknen von Getreide und anderen Ackerfrüchten etc. Für solche Einrichtungen werden Beiträge (mit eidgenössischer und kantonaler Beteiligung) nur verabfolgt, wenn die Anschaffung und der Betrieb auf gemeindeweiser oder genossen-

schaftlicher Basis erfolgt und wenn die Anbauflächen zu der Leistungsfähigkeit der betreffenden Maschinen und Anlagen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Um die Verwendung von hochwertigem Saatgut zu fördern, werden durch die Abteilung für Landwirtschaft für die Vermittlung von Saatgut (ohne Kartoffelsaatgut), das den Anforderungen des landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuches entspricht, Verbilligungsbeiträge ausgerichtet. Die Saatzuchtgenossenschaften erhalten für ihre Arbeiten auf dem Gebiete der Zucht, Vermehrung und Vermittlung von Saatgut, einschliesslich Kartoffelsaatgut, Umsatzbeiträge.

Die Abteilung für Landwirtschaft setzt jedes Jahr nach Anhörung des schweizerischen Saatzuchtverbandes die Verkaufspreise für feldbesichtigtes, anerkanntes Saatgut von Hafer, Gerste, Mais und nötigenfalls auch für weitere prämiensberechtigten Ackerfrüchten fest. Produzenten, welche die festgesetzten Saatgutpreise nicht einhalten, gehen des Verbilligungsbeitrages verlustig.

Die Verfügung trat am 20. Juni 1939 in Kraft.

23. Mai 1939: Bundesratsbeschluss über die Höhe der Anbauprämien und die Finanzierung des Ackerbau- und des Pferdezuchtfonds. Dieser Beschluss wurde erlassen gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues. Er bestimmt:

Zur Finanzierung der Aufwendungen zur Förderung des Ackerbaues wird ein Ackerbaufonds angelegt. Zu diesem Zwecke wird ab 1. Juni 1939 aus den Erträgen an Preiszuschlägen auf der Einfuhr von Futterweizen, Futterroggen, Hafer, Gerste und Mais sowie von Hülsenfrüchten zur Viehfütterung ein Betrag von Fr. 2.— pro 100 kg ausgeschieden.

Zur Finanzierung der Aufwendungen für eine nachhaltige Förderung der Landespferdezucht wird ein Pferdezuchtfonds angelegt. Zu dessen Äufnung wird ab 1. Juni 1939 aus den Erträgen an Preiszuschlägen auf importiertem Hafer ein Betrag von 25 Rappen pro 100 kg ausgeschieden.

Gleichzeitig werden die im Bundesbeschluss vom 6. April 1939 vorgesehenen Anbauprämien für das Jahr 1939 festgesetzt: für Hafer und Gerste auf höchstens Fr. 200.— pro ha, für Mais auf höchstens Fr. 150.— bzw. 200.— pro ha, für andere prämiensberechtigten Ackergewächse auf höchstens Fr. 200.— pro ha. Für Gebirgsgegenden betragen die zusätzlichen Prämien bis Fr. 50.— und für Haferpflanzungen bis Fr. 75.— pro ha. Diese Prämien gelten als Höchstbeträge für qualitativ und quantitativ gute Erträge.

Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1939 in Kraft.

28. April 1939: Bundesratsbeschluss über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage:

In Würdigung der durch die Unterbrechung der parlamentarischen Beratungen über die Milchpreisstützung für das Rechnungsjahr 1939/40 geschaffenen Rechtslage, im Bestreben, die finanziellen und organisatorischen Grundlagen betreffend die Milchproduktion und Milchverwertung vorläufig bis 31. Juli 1939 in bisheriger Weise sicherzustellen, beschliesst der Bundesrat:

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage gelten sinngemäss bis zum 31. Juli 1939, mit Ausnahme des Art. 2, Abs. 2 und 3, sowie der Art. 5 und 8.

Zur Stützung des Milchpreises bis zum 31. Juli 1939 werden dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten vorschussweise 3 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln und ein Viertel des Ertrages der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen, der über die im Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1939 vorgesehenen 9 Millionen Franken hinausgeht, zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss trat am 1. Mai 1939 in Kraft.

22. Juni 1939: Durch dringlichen Bundesbeschluss über eine weitere Fortsetzung der besonderen Bundeshilfe für die Landwirt-

schaft (vgl. hierzu auch Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1939) werden dem Bundesrat zur Linderung landwirtschaftlicher Notlagen, insbesondere zur Stützung der Milchpreise vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940, folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1. Der Reingewinn der Schweizerischen Zentrale für Butterversorgung, inbegriffen die Zollzuschläge auf Butter, die vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 erhoben werden.
2. Der Betrag der von den Aussenseitern der Milchwirtschaft in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 bezogenen Abgabe auf Konsummilch (Krisenrappen).
3. Die Einnahmen aus Preiszuschlägen auf Futtermitteln, die in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 eingehen, abzüglich der für die Ausdehnung des Ackerbaues ausgeschiedenen Mittel.
4. Der Betrag der Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten sowie auf den zu ihrer Herstellung nötigen Rohstoffen, der über die im Voranschlag der Eidgenossenschaft für 1939 vorgesehenen 9 Millionen Franken hinausgeht.
5. Höchstens 15 Millionen aus allgemeinen Bundesmitteln.

Die ausgesetzten Kredite werden grösstenteils dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Verfügung gehalten. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Geschäfts- und Rechnungsführung dieses Verbandes sowie jene der schweizerischen Käseunion und der Zentrale für Butterversorgung aus.

Der Bundesrat trifft Massnahmen, um den Grundsatz des Qualitätspreises im Gebiet der Milchwirtschaft allgemein zur Durchführung zu bringen. Er wird alle Anordnungen treffen, die geeignet sind, den Absatz von Milch und Milch-erzeugnissen zu steigern.

Der Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1939 sofort in Kraft; er gilt bis zum 30. April 1940.

27. Juni 1939: Durch Bundesratsbeschluss über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Speisefetten und Speiseölen (gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die Milchproduzenten und vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes) werden die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel und die Sektion für Einfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes beauftragt, auf den eingeführten Speisefetten, Speiseölen und den entsprechenden Rohstoffen Preiszuschläge zu erheben. Die Höhe der Zuschläge für die einzelnen Zollpositionen ist aus obigem Bundesratsbeschluss ersichtlich. Diese Ansätze gelten für jene Mengen, die die Importe des Jahres 1935 nicht überschreiten. Auf allfällig zusätzlichen Einfuhren gelten erhöhte Preiszuschläge.

Diese Preiszuschläge sind auf allen Importen zu erheben, die ab 1. Juli 1939 zur Verzollung gelangen.

Durch obigen Beschluss wird der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1938 aufgehoben.

Finanzpolitik.

Die Finanzpolitik des Bundes im I. Halbjahr 1939.

13. Januar 1939: Durch Bundesratsbeschluss wird die Geltung des Bundesratsbeschlusses vom 24. November 1936 über den Schutz der Rechte der Anleihegläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts, gestützt auf Art. 46 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes, bis Ende des Jahres 1941 verlängert.